

## Fachleute antworten Fachleuten



## BB-Lehrgeld-Sparstrumpf

Bitte informieren Sie uns unter dem Kennwort BB-Lehrgeldsparstrumpf über technische Probleme, die Sie mit unserer Hilfe lösen wollen.

## Die Musterbauordnung 2016 – Anlass und Inhalt

Im Oktober 2015 veröffentlichte die Bauministerkonferenz den Entwurf einer Änderung der Musterbauordnung (MBO-E). Nach der Durchführung eines Anhörungsverfahrens wurde der Entwurf überarbeitet und liegt aktuell in der Fassung vom 31.03.2016 (mit redaktionellen Korrekturen vom 21.04.2016) vor. Sobald die neue MBO abschließend verabschiedet ist, wird sie Grundlage für die Überarbeitung sämtlicher Landesbauordnungen werden, deren Neufassungen am 16.10.2016 in Kraft treten sollen. Hintergrund der Reform der MBO und der Landesbauordnungen ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16.10.2014 (Rs. C-100/13), mit dem die landesbauordentlichen Vorgaben für die Verwendung von Bauprodukten in Deutschland jedenfalls teilweise für europarechtswidrig erklärt wurden.

Derzeitige Regelungssystematik: Verweis auf Bauregellisten

Derzeit unterscheiden die Landesbauordnungen unter Bezugnahme auf die Bauregellisten (BRL) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) mit den Teilen A, B und C zwischen dem europäisch harmonisierten Bereich und dem europäisch nicht harmonisierten Bereich, wobei zu der zuletzt genannten Kategorie die geregelten Bauprodukte, die nicht geregelten Bauprodukte, die sonstigen Bauprodukte sowie die vom DIBt gesondert bekannt gemachten Bauprodukte von untergeordneter baurechtlicher Bedeutung zählen.

Die BRL A deckt den nicht harmonisierten, rein nationalen Bereich ab. Die BRL B enthält (im Teil 1) dem gegenüber Bauprodukte im Anwendungsbereich

harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung (Verordnung [EU] 305/2011, kurz: BauPVO). Diese Bauprodukte hat der Hersteller – auf der Grundlage einer Leistungserklärung – mit dem CE-Zeichen zu kennzeichnen, bevor er sie in den Verkehr bringt (siehe im Einzelnen Art. 11 Abs. 1 i.V.m. Art. 4-9 BauPVO).

Handhabung des DIBt: Zusätzliche nationale Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte

In der Vergangenheit hat das DIBt auch an Bauprodukte der BRL B (Teil 1), d.h. an Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der BauPVO, die das CE-Zeichen tragen, zusätzliche Anforderungen gestellt. Beispielsweise wurde verlangt, dass der Hersteller eines Fensters im Anwendungsbereich der DIN EN 14351-1 neben der Kennzeichnung des Fensters mit dem CE-Zeichen im Rahmen eines zusätzlichen Ü-Zeichens angeben muss, dass die Bestandteile des Fensters mindestens normal entflammbar sind. Gerechtfertigt wurde dies mit der Behauptung, das Brandverhalten sei nicht von der Norm

(DIN EN 14351-1) erfasst und damit nicht harmonisiert.

Urteil des EuGH vom 16.10.2016: Konsequenzen

Diese Handhabung führte zu einem Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die BRD vor dem EuGH. Mit dem bereits genannten Urteil vom 16.10.2014 stellte dieser fest, dass die BRD gegen ihre Pflichten – aus der seinerzeit noch geltenden – Bauproduktenrichtlinie verstoßen hat, weil die deutschen Behörden über die Bauregellisten zusätzliche nationale Anforderungen (Ü-Zeichen) an bereits europäisch harmonisierte und mit dem CE-Zeichen versehene Bauprodukte der Bauregelliste stellen. Im Nachgang hierzu hat die EU-Kommission gefordert, dass die

Landesbauordnungen die Vorgaben des EuGH-Urteils bis zum 16.10.2016 umsetzen; die – an die neue MBO angepassten – Landesbauordnungen sollen daher an diesem Tag in Kraft treten. Grundlage hierfür wird die MBO 2016 sein, die allerdings noch nicht abschließend verabschiedet ist. Sie befindet sich derzeit noch in dem europäischen Notifizierungsverfahren. Die Einhaltung dieses Verfahrens soll eine vorbeugende Kontrolle zum Schutz des freien Warenverkehrs gewährleisten, indem Entwürfe nationaler Vorschriften der gemeinschaftlichen Kontrolle unterliegen und der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vom Einverständnis oder vom fehlenden Widerspruch der Kommission bzw. der anderen Mitgliedsstaaten abhängig gemacht wird.

MBO-E 2016: Muster-Verwaltungsvorschrift der Technischen Baubestimmungen und Bauartgenehmigungen

Die MBO-E sieht vor, die BRL künftig insgesamt und vollständig abzuschaffen und durch eine Muster-Verwaltungsvorschrift der Technischen Baubestimmungen (MVV TB) zu ersetzen. Weiter sollen die Bauprodukte von den Bauarten – also dem Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen – klarer abgegrenzt werden. Bauarten sollen nach der MBO-E angewendet werden dürfen, wenn die baulichen Anlagen die Anforderungen der MBO-E erfüllen und für ihren Verwendungszweck tauglich sind. Bauarten, die von den Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, sollen einer allgemeinen Bauartgenehmigung durch das DIBt, einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen. Bei Bauprodukten, für die es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt oder die von einer Technischen Baubestimmung wesentlich abweichen, verbleibt es bei den bekannten Verwendbarkeitsnachweisen, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis sowie der Zustimmung im Einzelfall. Ein Bauprodukt, das – wie beispielsweise ein Fenster im Anwendungsbereich der DIN-EN 14351-1 – die CE-Kennzeichnung trägt, darf nach § 16 c MBO-E verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Weitere produktunmittelbare/zusätzliche nationale Anforderungen dürfen an CE-gekennzeichnete Produkte nicht mehr gestellt werden.

Prof. Chr. Niemöller/N. Harr  
www.smng.de